

Entwurf

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

A Problem

Zur Verwirklichung der Vorgabe des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), dass die allgemeine Schule auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen der „Regelförderort“ sein soll, bedarf es neuer Bestimmungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen.

B Lösung

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine

H Befristung von Vorschriften

Die AO-GS unterliegt einer Berichtspflicht, die APO-S I einer auf § 1 Absatz 2 Nummer 4 APO S-I beschränkten Evaluations- und Berichtspflicht.

Verordnung
zur Änderung von
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW
vom 2013

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278); wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als Förderort vorgeschlagen worden ist.“

Artikel 2

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2013

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

Begründung

Zu den Artikeln 1 bis 3

- Artikel 1** **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)**
- Artikel 2** **Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS)**
- Artikel 3** **Inkrafttreten**

Allgemeines

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 2013 im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Position der Eltern von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gestärkt. Künftig sind grundsätzlich sie es, die einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen (§ 19 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Sie haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde eine allgemeine Schule und eine Förderschule vorschlägt, an der ihr Kind aufgenommen werden kann (§ 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG n. F., § 20 Absatz 2 SchulG n.F.).

Begleitend hierzu sind die Vorschriften zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) und in der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) anzupassen.

Erläuterungen zu den Änderungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Einzelnen

Zu Artikel 1**Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)****§ 1 Absatz 4:**

Mit dieser Vorschrift wird das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I, die über ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen verfügen, geregelt.

An die Stelle der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Förderort ist mit § 19 Absatz 3 SchulG n.F. deren begründeter Vorschlag an die Eltern getreten. Die Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine konkrete und möglichst gut erreichbare allgemeine Schule vorschlägt, an der die Schülerin oder der Schüler auch aufgenommen werden kann. Dies ist zuvor zwischen Schulaufsicht, Schulträger und Schule zu klären. Diese Regelung verhindert, dass sich die Eltern bei einer Vielzahl allgemeiner Schulen um die Aufnahme ihres Kindes bemühen müssen.

Eltern steht es darüber hinaus frei, ihr Kind auch an anderen Schulen anzumelden, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Für den Fall dass mehr Anmeldungen an einer Schule erfolgen als Plätze vorhanden sind, regelt § 1 Absatz 4 das dann durchzuführende Aufnahmeverfahren.

Im Rahmen der für diese Schülerinnen und Schüler festgelegten Aufnahmekapazität soll bei Anmeldeüberhängen ein eigenständiges Aufnahmeverfahren analog zu den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden. Dabei sollen die Kinder, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als Förderort vorgeschlagen worden ist, Vorrang haben.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger (§ 46 Absatz 1 SchulG). Die Festlegung der Kapazitäten für das Gemeinsame Lernen bzw. für Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Sie wird in der Regel zwei bis vier Kinder pro Klasse betragen, vgl. § 46 Absatz 4 SchulG n.F.

Wird die Aufnahmekapazität für das Gemeinsame Lernen nicht ausgeschöpft, werden die freien Schulplätze im Rahmen des allgemeinen Aufnahmeverfahrens vergeben.

Zu Artikel 2**Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS)****§ 1 Absatz 2:**

Nach § 46 Absatz 3 Satz 1 SchulG hat jedes Kind – im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität – einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde.

Der neu eingefügte Satz 2 beinhaltet insoweit lediglich die Klarstellung, dass dies auch für angemeldete Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt.